

## **Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich**

Sitzung vom 12. März 2025

### **255. Verordnungspaket Umwelt Herbst 2025 (Vernehmlassung)**

#### **A. Ausgangslage**

Mit Schreiben vom 6. Dezember 2024 eröffnete das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation das Vernehmlassungsverfahren zum Verordnungspaket Umwelt Herbst 2025. Mit dem Verordnungspaket sollen folgende Verordnungen revidiert werden: Verordnung zur Reduktion von Risiken beim Umgang mit bestimmten besonders gefährlichen Stoffen, Zubereitungen und Gegenständen (Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung, ChemRRV, SR 814.81), Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen (Abfallverordnung, VVEA, SR 814.600), Verordnung über die Biotope von nationaler Bedeutung als «Mantelerlass» (bestehend aus Hochmoorverordnung, SR 451.32; Flachmoorverordnung, SR 451.33; Amphibienlaichgebiete-Verordnung, SR 451.34; Trockenwiesenverordnung, SR 451.37) sowie Luftreinhalte-Verordnung (LRV, SR 814.318.142.1).

#### **B. Verordnung über die Biotope von nationaler Bedeutung**

Mit dieser Revision werden die Inventarlisten und Objektabgrenzungen der Hochmoorverordnung, der Flachmoorverordnung, der Amphibienlaichgebiete-Verordnung und der Trockenwiesenverordnung angepasst. Im Kanton Zürich betrifft dies eine Perimetererweiterung des Flachmoors «Glattenriet» in Uster sowie Perimeteranpassungen und Neuaufnahmen von insgesamt über 70 Trockenwiesen und -weiden in 36 Gemeinden. Das Amt für Landschaft und Natur hat die Gemeinden mit Revisionsobjekten informiert und ihnen Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Insgesamt haben sich sechs Gemeinden geäußert und die Revision überwiegend ohne Bemerkung zur Kenntnis genommen.

Bei den Objekten, die neu in Bundesinventare aufgenommen werden, wird sich der Bund an den Schutz- und Pflegemassnahmen stärker finanziell beteiligen, was für den Kanton eine finanzielle Entlastung zur Folge hat.

#### **C. Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung**

Die Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung regelt in 36 Anhängen den Umgang mit bestimmten besonders gefährlichen Stoffen, Zubereitungen und Gegenständen und insbesondere Beschränkungen und Ver-

bote für deren Herstellung, Inverkehrbringen und Verwendung. Um technische Handelshemmnisse zu vermeiden und ein hohes Schutzniveau im Bereich des Umwelt- und Gesundheitsschutzes beim Umgang mit Chemikalien zu gewährleisten, ergibt sich ein stetiger Anpassungsbedarf dieser Verordnung. Vorliegend werden mehrere Verordnungen der EU in die ChemRRV integriert. Die Vorlage enthält des Weiteren Vorschriften zur Beschränkung des Umgangs mit ozonschichtabbauenden Stoffen, in der Luft stabilen Stoffen, teilhalogenierten, ungesättigten Fluorkohlenwasserstoffen (HFO) und fluorierten Ketonen.

#### **D. Luftreinhalte-Verordnung**

Zur Minderung der VOC-Emissionen (VOC: volatile organic compounds; flüchtige organische Verbindungen) begrenzt die LRV den Dampfdruck von Benzin im Sommer zwischen dem 1. Mai und dem 30. September. VOC sind Vorläufersubstanzen von Ozon. Wenn dem Benzin Bioethanol beigemischt wird, steigt der Dampfdruck der Mischung an und der Grenzwert der LRV wird überschritten. Um die Verwendung von Bioethanol im Treibstoffbereich zu fördern, wurde 2010 eine befristete Ausnahmeregelung in der LRV eingeführt. Sie wurde 2015 und 2020 um jeweils fünf Jahre verlängert. Die zurzeit geltende Ausnahme läuft Ende September 2025 aus.

Nun wird eine erneute Verlängerung der Ausnahme um fünf Jahre vorgeschlagen, da das Marktumfeld noch nicht bereit sei, die Grenzwerte ohne die Ausnahmeregelung einzuhalten. Der Bund wird diese Zeit nutzen, um mit der Branche Wege zu finden, um von dieser Ausnahmebestimmung wegzukommen.

#### **E. Abfallverordnung**

Die Pflicht zur Phosphorrückgewinnung aus Klärschlamm sowie Tier- und Knochenmehl wurde 2016 in der Abfallverordnung verankert. Den Kantonen wurde eine Übergangsfrist von zehn Jahren für die Umsetzung gewährt. Der Termin vom 1. Januar 2026 kann nicht eingehalten werden, weshalb die VVEA revidiert werden muss.

Im Rahmen der Umsetzung der parlamentarischen Initiative 20.433 Schweizer Kreislaufwirtschaft stärken wurde die Pflicht zur Rückgewinnung von Phosphor auch im Umweltschutzgesetz (USG, SR 814.01) geregelt. Jedoch muss nur so viel Phosphor aus dem Klärschlamm zurückgewonnen werden, wie zur Deckung des inländischen Bedarfs notwendig ist. Der restliche Klärschlamm darf weiterhin als Ersatzbrennstoff beispielsweise in Zementwerken eingesetzt werden. Zudem präzisierten die eidgenössischen Räte im USG, dass die ungedeckten Kosten

der Phosphorrückgewinnung von den Verursachern von Klärschlamm, das heisst den angeschlossenen Einwohnerinnen und Einwohnern, über die Erhöhung der Abwassergebühren getragen werden müssen.

Bis heute existiert noch keine Anlage zur Phosphorrückgewinnung. In der Schweiz stehen Investitionsentscheidungen für die Projektierung und den Bau von drei Phosphorrückgewinnungsanlagen an. Die noch nicht ausreichend vorhandene Planungs- und Investitionssicherheit ist allerdings ein Hindernis, dass entsprechende Anlagen gebaut werden. Ein wichtiges Ziel der Verordnungsänderung muss daher die Festlegung von geeigneten Rahmenbedingungen sein, damit die geplanten Rückgewinnungsanlagen errichtet und betrieben werden können.

Mit der neuen gesetzlichen Vorgabe, dass nur noch ein Teil des im Klärschlamm vorhandenen Phosphors zurückgewonnen werden muss, wird eine zusätzliche Hürde für die Umsetzung der Phosphorrückgewinnungspflicht geschaffen. Abwasserverursacher, deren Klärschlamm einer Phosphorrückgewinnung zugeführt werden, müssen mehr bezahlen als solche, bei denen der Klärschlamm als Ersatzbrennstoff verwendet wird. Die Kosten für die Phosphorrückgewinnung werden auf etwa Fr. 10 pro Jahr und Kopf geschätzt. Um diese finanziellen Ungleichheiten zu dämpfen, bedarf es eines schweizweit gültigen Finanzierungsmodells. Die Konferenz der Umweltämter der Schweiz bereitet derzeit entsprechende Grundlagen vor.

Auf Antrag der Baudirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Schreiben an das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation, 3003 Bern (Zustellung auch per E-Mail als PDF- und Word-Version an [polg@bafu.admin.ch](mailto:polg@bafu.admin.ch)):

Mit Schreiben vom 6. Dezember 2024 haben Sie uns zur Vernehmlassung zum Verordnungspaket Umwelt Herbst 2025 eingeladen. Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme. Wir begrüssen grundsätzlich deren Stossrichtungen und stellen folgende Anträge bzw. haben folgende Anmerkungen.

#### **A. Verordnung über die Biotope von nationaler Bedeutung**

Wir begrüssen die Revision, welche einerseits darauf abzielt, die Bundesperimeter der Inventarobjekte und die kantonalen Umsetzungsperimeter besser in Einklang zu bringen, und andererseits Lücken in den Inventaren zu schliessen. Die national bedeutenden Schutzobjekte sind wichtige Orte für die Sicherung der Artenvielfalt und gehören zu den artenreichsten und ökologisch wertvollsten Flächen. Ihre Sicherung

leistet einen wichtigen Beitrag zur Erhaltung und Förderung der Biodiversität. Die vorliegende Revision umfasst für den Kanton Zürich 78 Objekte, die grossmehrheitlich bereits kantonal geschützt sind. Wir stimmen der Revision zu.

Weiter begrüßen wir die Absicht, zukünftig in kürzeren Abständen kleinere Revisionen der Verordnung über die Biotopie von nationaler Bedeutung durchzuführen. Das bedingt jedoch eine frühzeitige Information der Kantone, damit ausreichend Zeit für Datenerhebungen und -aufbereitungen zur Verfügung steht. Wir möchten darauf hinweisen, dass im Kanton Zürich weitere Trockenwiesen vorhanden sind, welche die Kriterien für die Aufnahme ins Inventar erfüllen würden.

## **B. Chemikalien-Risikoreduktionsverordnung**

Wir begrüßen die vorgesehenen Anpassungen der ChemRRV grundsätzlich, mit welchen der Handel mit den entsprechenden Produkten und der Schutz von Umwelt und Gesundheit gestärkt werden. Es ist allerdings darauf hinzuweisen, dass die Überwachung der neuen Regelungen für die Kantone einen erheblichen Initial- und Mehraufwand bei der Marktkontrolle mit sich bringen wird. Die Unterstützung der kantonalen Vollzugsbehörden durch den Bund im Rahmen seiner Koordinationsaufgaben ist deshalb besonders wichtig, insbesondere bei der Klärung offen formulierter Kriterien für den Geltungsbereich und für Ausnahmen von zahlreichen Verboten und Beschränkungen, bei der Festlegung des Stands der Technik sowie bei der Einführung neuer Analyseverfahren. Diese Unterstützung ist für den Vollzug der neuen Regelungen unverzichtbar.

Zu einzelnen Bestimmungen:

### ***Anhang 1.16, Per- und polyfluorierte Alkylverbindungen***

Wir begrüßen die Ausdehnung der Beschränkungen für per- und polyfluorierte Alkylverbindungen (PFAS) auf Perfluorhexansäure (PFHxA) und ihre Vorläuferverbindungen für Anwendungen, in denen sich diese PFAS leicht ersetzen lassen.

### ***Anhang 1.16, Ziff. 4.2, Verbote***

**Antrag:** Es ist ein generelles Verbot PFAS-haltiger Feuerlöschschäume zu prüfen.

**Begründung:** Der vorliegende Entwurf sieht davon ab, die Beschränkungen für PFHxA und verwandte Stoffe in Feuerlöschschäumen aus der Verordnung (EU) 2024/2462 zu übernehmen. Dadurch entsteht das Risiko, dass nach Ablauf der Übergangsfrist für Anlagen zum Schutz von Einrichtungen Ende 2025 die derzeit verbotenen PFAS in Feuer-

löschschäumen durch andere, noch nicht regulierte PFAS wie PFHxA ersetzt werden. Dies würde zu weiteren Einträgen von PFAS in die Umwelt und damit in die menschliche Nahrungskette führen. Ferner ist angesichts der Entwicklungen in der europäischen und internationalen Regulierung mittelfristig mit einem umfassenderen Verbot von PFAS zu rechnen. Eine kurzfristige Umstellung auf fluorierte Ersatzstoffe würde für die Betriebe doppelte Umstellungskosten verursachen.

**Antrag:** Die Begriffsbestimmungen betreffend Fluoralkylsilanole sind beizubehalten.

*Begründung:* Mit der Neuformulierung des Anhangs 1.16 gehen die bisherigen Begriffsbestimmungen und Verbote betreffend Fluoralkylsilanole (bisherige Ziffern 4.1 und 4.2) verloren. Diese müssen jedoch beibehalten werden.

***Anhang 2.1, Textilwaschmittel, und Anhang 2.2, Reinigungsmittel, Desodorierungsmittel und kosmetische Mittel***

Um die Auflistung der deklarationspflichtigen allergenen Duftstoffe adressatenfreundlicher zu gestalten, schlagen wir vor, diese Stoffe tabellarisch mit ihrer chemischen Bezeichnung, der CAS-Nummer und der EG-Nummer aufzuführen.

***Anhang 2.9, Kunststoffe, deren Monomere und Additive***

Wir begrüßen die Übernahme der Beschränkungen für Mikroplastik und Zubereitungen, die Mikroplastik enthalten, die Ausdehnung der Beschränkungen für Schwermetall enthaltende Kunststoffe auf bleihaltiges Polyvinylchlorid (PVC) sowie die ersten Schritte zur Reduzierung des Einsatzes von teilhalogenierten ungesättigten Fluorkohlenwasserstoff-Blähmitteln (HFO).

***Anhang 2.9, Ziff. 3.3 Abs. 5, Ausnahmen***

**Antrag:** Die Kantone sind vor dem Erlass entsprechender Empfehlungen anzuhören.

*Begründung:* Der Entwurf sieht vor, dass das Bundesamt für Umwelt (BAFU) vor Erlass von Empfehlungen zum Stand der Technik lediglich die betroffene Branche anhört. Damit können wichtige Erkenntnisse der Kantone, beispielsweise aus dem Umweltmonitoring, nicht berücksichtigt werden.

***Anhang 2.10, Ziff. 2.1 Abs. 8 und 9 sowie Ziff. 2.2 Abs. 11***

HFO-Kältemittel werden in der Umwelt teilweise oder vollständig zu Trifluoressigsäure (TFA) abgebaut. TFA ist wasserlöslich, mobil und nicht abbaubar. Es ist deshalb in steigenden Konzentrationen in allen Gewässern, insbesondere auch im Grundwasser, vorhanden. Es ist nicht absehbar, welche Auswirkungen zunehmende Konzentrationen von TFA

auf verschiedene Umweltkompartimente und auf die Trinkwasserversorgung haben werden. Jede zusätzliche Emission von HFO stellt deshalb ein Risiko dar. Aus diesem Grund ist auf Anreize und Ausnahmeregelungen für den Einsatz von HFO-Kältemitteln trotz ihres geringen Treibhauspotenzials zeitnah zu verzichten. Stattdessen ist die Umstellung auf natürliche Kältemittel zu beschleunigen und zu fördern.

**Anhang 2.10, Ziff. 6**

**Antrag:** Die Kantone sind vor dem Erlass entsprechender Empfehlungen anzuhören.

*Begründung:* Auch für die Bestimmungen zur Verwendung von HFO-Kältemitteln (Ziff. 2.2 Abs. 11) sollte der Stand der Technik für Planer und Vollzugsbehörden eindeutig definiert werden. Zudem sollten bei der Festlegung des Standes der Technik neben den betroffenen Branchen auch die Kantone einbezogen werden.

**Anhang 2.12, Ziff. 3 Abs. 4**

**Antrag:** Die Kantone sind vor dem Erlass entsprechender Empfehlungen anzuhören.

*Begründung:* Bei der Festlegung des Standes der Technik sollten nicht nur die Anliegen der Branche, sondern auch die der Kantone berücksichtigt werden.

**Anhang 2.17, Gegenstände auf Holzwerkstoffbasis**

**Antrag:** Die bisherigen Begriffsdefinitionen sind beizubehalten.

*Begründung:* Durch die Neuformulierung dieses Anhangs gehen die bisherigen Begriffsdefinitionen verloren, die jedoch beibehalten werden sollten.

**Anhang 2.19, Isoliergase in elektrischen Anlagen und Geräten**

**Antrag:** Es ist zu klären, wie die kantonalen Vollzugsbehörden Informationen zu den betreffenden Anlagen und Geräten erhalten werden.

*Begründung:* Mit der Einführung des neuen Anhangs 2.19, Isoliergase in elektrischen Anlagen und Geräten, wird für Anlagen und Geräte mit mehr als 5 Tonnen CO<sub>2</sub>-Äquivalenten in der Luft stabiler Isoliergase (zum Beispiel Schwefelhexafluorid [SF<sub>6</sub>]) oder mehr als 1 Kilogramm HFO- oder Fluorketon-Isoliergase eine regelmässige Dichtigkeitskontrolle sowie die Führung eines Wartungsheftes vorgeschrieben. Diese Erfordernisse unterstehen dem kantonalen Vollzug. Allerdings ist für die betreffenden Anlagen keine Meldepflicht vorgesehen, wie dies zum Beispiel bei Anlagen mit Kältemitteln der Fall ist.

**Antrag:** Es seien die Regelungen zu den Isoliergasen in elektrischen Geräten nochmals auf ihre gesamtökologischen Auswirkungen zu überprüfen.

*Begründung:* Mit den vorgeschlagenen Regelungen zum Einsatz von Isoliergasen sind mutmasslich Alternativsysteme nötig, die bei einer gesamtökologischen Betrachtung schlechter abschneiden, als wenn Isoliergase mit einem höheren Treibhausgaspotenzial von 1 verwendet werden. Die Einführung von Regelungen, die hiesige Unternehmen gegenüber ihrer ausländischen Konkurrenz ungerechtfertigt benachteiligen, sind zu vermeiden.

### **C. Luftreinhalte-Verordnung**

Mit der erneuten Verlängerung des Ablaufdatums der zulässigen Dampfdruckabweichung für Benzin-Bioethanol-Gemische im Sommer sind wir einverstanden. Die laufenden Bemühungen des BAFU, mit der Branche eine Lösung zu suchen, müssen jedoch klar darauf ausgerichtet sein, dass ab Sommerhalbjahr 2031 die Vorgaben der LRV vollumfänglich eingehalten werden können.

### **D. Abfallverordnung**

Angesichts des nicht einzuhaltenden Termins vom 1. Januar 2026 zur Umsetzung der Phosphorrückgewinnungspflicht sowie des revidierten Umweltschutzgesetzes wird eine Revision der Abfallverordnung begrüsst. Phosphor ist eine unverzichtbare, beschränkte natürliche Ressource. Ein Grossteil des Weltmarktes wird durch Rohstoffvorkommen in Russland und in Marokko abgedeckt. Die Schonung der natürlichen Vorkommen sowie eine grössere Unabhängigkeit vom Weltmarkt stärkt die Resilienz der Schweizer Wirtschaft. Die Verordnungsänderung muss das Ziel haben, dass für den Bau und den Betrieb von Phosphorrückgewinnungsanlagen möglichst günstige Rahmenbedingungen geschaffen werden. Im Vordergrund stehen dabei die Schaffung von Planungs- und Investitionssicherheit, eine landesweit einheitliche Finanzierung sowie ein effizienter und praktikabler Vollzug, welcher letztlich bei den Kantonen liegt.

Die gesetzliche Vorgabe, dass nur der inländische Phosphorbedarf durch die Rückgewinnung gedeckt werden muss, schafft bedauerlicherweise schweizweite Ungleichheiten, die nur mit aufwendigen und komplizierten administrativen Verfahren geheilt werden können.

Zu einzelnen Bestimmungen:

#### ***Art. 15 Abs. 4, Bestimmung des inländischen Bedarfs***

**Antrag:** Die aus Abfällen nach Abs. 1 zurückzugewinnende Phosphormenge sei bei mindestens 22 Kilogramm Phosphor pro Tonne Klärschlamm Trockensubstanz festzulegen.

*Begründung:* Die Schweiz importiert jährlich rund 5800 Tonnen Phosphor in der Form von Mineraldünger und Chemikalien. Damit dieser inländische Bedarf gedeckt werden kann, müssen mindestens 22 Kilogramm und nicht 16 Kilogramm Phosphor pro Tonne aus dem Klärschlamm zurückgewonnen werden. Der vorliegende Verordnungsentwurf rechnet nur mit dem Mineraldüngerbedarf. Diese Einschränkung auf eine Teilmenge des inländischen Bedarfs ergibt sich weder aus dem Wortlaut des USG noch aus den entsprechenden Materialien. Selbst im Vernehmlassungsentwurf wird in Art. 15 Abs. 4 allgemein vom «inländischen Bedarf» gesprochen.

Die Aussage im erläuternden Bericht, dass eine Mehrheit der Beteiligten von SwissPhosphor einer nur teilweisen Rückgewinnungspflicht zugestimmt hätten, kann nicht bestätigt werden.

**Art. 15 Abs. 5, Nachweis der Rückgewinnung**

**Antrag:** Der erste Satz ist wie folgt anzupassen: «Wer Abfälle gemäss den Absätzen 1 und 2 abgibt, muss der kantonalen Behörde nachweisen, dass die in Absatz 4 vorgeschriebene Menge an Phosphor zurückgewonnen wird-wurde.»

*Begründung:* Redaktionelle Anpassung

**Art. 15 Abs. 6, Umgang mit Export**

**Antrag:** Dieser Absatz ist mit Aussagen zur Bewilligungsfähigkeit von Exporten zu ergänzen.

*Begründung:* Zum Schutz der getätigten Investitionen in eine Phosphorrückgewinnungsanlage müssen richtigerweise zuerst die inländischen Behandlungskapazitäten ausgeschöpft werden. Die Phosphorrückgewinnung gilt auch bei der Behandlung im Ausland als erfüllt. Diese Möglichkeit gefährdet allerdings die gewünschte Investitionssicherheit inländischer Anlagen. Der Absatz ist daher zwingend in diese Richtung zu ergänzen, dass bei freien inländischen Behandlungskapazitäten keine Exporte von Abfällen nach Abs. 1 bewilligt werden dürfen. Bestehende Exporte müssen innert einer Frist von höchstens vier Jahren durch inländische Lösungen ersetzt werden.

**Art. 15 Abs. 7, Redaktionelle Präzisierungen**

**Antrag:** Der Begriff «Klärschlamm» ist durch «Abfälle nach Absatz 1» zu ersetzen. Weiter ist zu prüfen, ob anstelle «zurückgewonnen Phosphor» und «Ersatzbrennstoff» die Begriffe gemäss USG verwendet werden sollen.

*Begründung:* Diese redaktionellen Anpassungen führen zu mehr Klarheit und entsprechen betreffend Klärschlamm auch der verwendeten Terminologie für die Abfälle nach Abs. 1.

**Art. 15 Abs. 8, Überprüfung der zurückzugewinnenden Menge**

**Antrag:** Dieser Absatz ist wegzulassen.

**Begründung:** Eine Überprüfung, ob eine Verordnung bei geänderten Verhältnissen angepasst werden muss, ist ohnehin eine Aufgabe der zuständigen Stelle.

**Art. 15, neuer Absatz Finanzierung von Vorleistungen**

**Antrag:** Hier ist ein neuer Absatz einzufügen, der Klarheit schafft, dass sämtliche Kosten sowohl für den Betrieb als auch für die Planung, den Bau und die Inbetriebnahme von Phosphorrückgewinnungsanlagen den Abwasserverursachern zu übertragen sind.

**Begründung:** Der vorliegende Verordnungsentwurf regelt lediglich den Mechanismus, wenn Phosphorrückgewinnungsanlagen in Betrieb sind. Eine grosse Hürde besteht heute darin, dass keine Investorinnen und Investoren bereit sind, die finanziellen Risiken für die Planung und den Bau einer Anlage zu übernehmen. Die Verordnung ist daher dahingehend zu ergänzen, dass im Sinne von Art. 30d Abs. 5 USG nicht gedeckte Kosten für Vorleistungen zur Erstellung einer Phosphorrückgewinnungsanlage von den Verursachern von Klärschlamm getragen werden müssen.

**Art. 15, neuer Absatz Grundlage für einen finanziellen Ausgleich**

**Antrag:** Hier ist ein neuer Absatz einzufügen, der ermöglicht, dass den Verursachern von Klärschlamm auch Kosten verrechnet werden, die sich aus Beiträgen von Inhabern von Abfällen nach Abs. 1 zwecks Erfüllung von Abs. 4 an Branchenorganisationen oder interkantonale Zusammenschlüsse ergeben.

**Begründung:** Durch die Beschränkung der Rückgewinnungspflicht auf den inländischen Düngemittelbedarf ergeben sich Ungleichheiten zwischen solchen Abfallinhabern, die den Phosphor in den Stoffkreislauf zurückführen, und den anderen. Mit interkantonalen Vereinbarungen, Branchenvereinbarungen o. Ä. können solche finanziellen Ungleichheiten behoben werden.

**Art. 51 Abs. 6, Termin zur Ergänzung der kantonalen Planung**

**Antrag:** Der Termin zur Ergänzung der kantonalen Klärschlamm Entsorgungspläne und Abfallplanungen ist auf den 1. Januar 2027 zu legen.

**Begründung:** Investitionen in neue Phosphorrückgewinnungsanlagen bedingen entsprechende Sicherheiten. Die Festlegungen in den kantonalen Klärschlamm Entsorgungsplänen und den Abfallplanungen sind eine wichtige Grundlage dafür.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Regierungsrates sowie an die Bau-  
direktion.



Vor dem Regierungsrat  
Die Staatsschreiberin:

**Kathrin Arioli**